

Konzept zum Schulsanitätsdienst

Ausgangslage:

Im Erlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung“ vom 28.07.2008 wird deutlich gemacht, dass die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes gefördert werden sollen.

Zielsetzung:

Organisation eines Schulsanitätsdienstes, um Unfall- und Verletzungsfolgen zu behandeln und die Sicherheit in der Schule zu erhöhen.

Bezug:

Qualitätsmerkmale Kapitel 2.2.2 des Orientierungsrahmens Schulqualität

Maßnahmen:

1. Eigenschaften des Schulsanitätsdienstes

- Schulsanitäter/innen leisten während der normalen Unterrichtszeit und bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen ihren Mitschüler/innen bei Unfällen und plötzlichen Krankheitssymptomen Beistand bzw. Erste-Hilfe, bis sie wieder am Unterricht teilnehmen, von den Eltern abgeholt oder dem herbeigerufenen Rettungsdienst übergeben werden können.
- Außerdem sind sie für das Sanitätsmaterial der Schule zuständig.
- Schulsanitäter/innen sind Mitglied in der "Arbeitsgemeinschaft Schulsanitätsdienst", die in Rahmen des AG-Programms angeboten wird und eine Jugendrotkreuzgruppe im JRK-Kreisverband Leer bildet.

2. Grundsätze

- Die Verantwortung für die Erste-Hilfe-Leistungen bleibt bei den Lehrkräften bzw. bei der Schulleitung.
- Die Eltern der Schülerinnen und Schüler müssen der Teilnahme am Schulsanitätsdienst zustimmen und werden über die Impfeempfehlung der STIKO informiert.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen kostenlosen Erste-Hilfe-Kurs von 16 Unterrichtsstunden und dürfen erst dann als Schulsanitäter an der Schule Dienste übernehmen.
- Beim Schulsanitätsdienst handelt es sich um ein pädagogisches Projekt, bei dem die Schüler/-innen lernen, Verantwortung zu übernehmen. Dabei ist es Aufgabe der Kooperationslehrerin/des Kooperationslehrers einzuschätzen, inwieweit den Schülerinnen und Schülern Verantwortung übertragen werden kann.
- Bei schwereren Unfällen ist immer ein Lehrer (oder ein „echter“ Sanitäter) hinzuzurufen. Eine Information an den Kooperationslehrer ist in solchen Fällen für eine psychische Betreuung des Schulsanitäters dringend erforderlich.

3. Personen des Schulsanitätsdienstes

- **Schulleitung:**
Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.
- **Beauftragter für Erste-Hilfe**
Der Beauftragte wird von der Schulleitung bestellt. Er dokumentiert die Fortbildungen der Fachlehrkräfte, kontrolliert das Erste-Hilfe-Material der Schule und arbeitet im Arbeitssicherheitsausschuss mit. Er ist zuständig für die Unfallstatistik.
- **Fachlehrkräfte:**
Fachlehrkräfte sind laut Erlass verpflichtet regelmäßig ihre Kenntnisse in Erster Hilfe aufzufrischen und bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person (Schüler) unverzüglich Erste-Hilfe zu leisten.
- **Kooperationslehrkräfte:**
Kooperationslehrkräfte kümmern sich um die Aus- und Fortbildung von Schulsanitätern. Sie nehmen die Aufsichtspflicht sowie die Verantwortlichkeit gegenüber Schulsanitätern wahr. Sie prüfen die Eignung der Schulsanitäter und belehren sie zu rechtlichen Fragen. Die Kooperationslehrkräfte kümmern sich um die Erstellung von Dienstplänen und die Dokumentation und Reflexion von Einsätzen. Sie stellen den Schulsanitätern zum Ende jeden Halbjahres eine Bescheinigung aus und vermerken die Teilnahme im Zeugnis.
- **Schulsanitäter**
Schulsanitäter/innen sind Schüler bzw. Schülerinnen ab der 7. Klasse. Mit der Gestaltung und Einteilung der Tagesdienste gehen sie verantwortungsvoll um.
- **Externe Kooperationspartner des Schulsanitätsdienstes an der Schule**
Der Schulsanitätsdienst wird durch Hilfsorganisationen (speziell den Kreisverband des DRK) bei der Ausbildung der Schulsanitäter und der Lehrkräfte unterstützt.

Evaluation:

Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen.

Stand: November 2013